



Statuten der RADLOBBY ÖSTERREICH

Stand vom 03. September 2021

Begriffsbestimmungen

Radlobby ARGUS	bezeichnet den Verein „Radlobby ARGUS Wien“ (Arbeitsgemeinschaft umweltfreundlicher Stadtverkehr), ZVR – Zahl: 265962142
Assoz. MG	Assoziierte Mitglieder bezeichnet die in § 4 Abs. 2 lit. b) genannten assoziierten Mitglieder
Ehren-MG	Ehrenmitglieder bezeichnet die in § 4 Abs. 2 lit. d) genannten Ehrenmitglieder
Förd. MG	Fördernde Mitglieder bezeichnet die in § 4 Abs. 2 lit. c) genannten fördernde Mitglieder
GV	bezeichnet die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, die in § 7 Abs. 1 näher ausgestaltet ist.
Ordentl. MG	ordentliche Mitglieder bezeichnet die in § 4 Abs. 2 lit. a) genannten Mitgliedsvereine
Ordentliche Mitglieder der ordentlichen MG	bezeichnet die Mitglieder der ordentlichen MG, die einen Mitgliedsbeitrag an das ordentliche MG entrichten, der mindestens € 10 (zehn EURO) pro Jahr beträgt.
RLÖ	bezeichnet den Vereinsnamen „Radlobby Österreich“
SG	bezeichnet das Schiedsgericht gemäß § 13 dieser Statuten
VerG	bezeichnet das Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 - VerG) StF: BGBl. I Nr. 66/2002 (NR: GP XXI RV 990 AB 1055 S. 97. BR: 6614 AB 6615 S. 686.)

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein trägt den Namen „Radlobby Österreich“ (kurz: RLÖ) und bildet den Bundesverband aller österreichischen Vereine, welche die Förderung des Alltagsradverkehrs und der Interessensvertretung für Radfahrende als Vereinszweck ansehen.
- (2) Die Radlobby Österreich hat ihren Sitz in Wien, sie erstreckt ihre Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs, sowie die Vertretung bei vergleichbaren internationalen Institutionen.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt, da Radlobby Österreich den Bundesverband der einzelnen Radlobby-Vereine darstellt.

2. Aufgaben und Zweck

- (1) Die RLÖ, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist (§1 Abs. 2 VerG 2002), verfolgt gemeinnützige Zwecke (im Sinne von §35 Abs. 2 BAO) in Form der Förderung des Radfahrens als umweltfreundliches Verkehrsmittel sowie gesundheitsfördernde Bewegungsart und verwirklicht diese selbst (§40 BAO).
- (2) Die RLÖ setzt sich auf Bundesebene unabhängig und parteipolitisch neutral ein für:
 - a) Die Förderung des Radverkehrs und die besten Rahmenbedingungen für das Verkehrsmittel Fahrrad in ganz Österreich.
 - b) Die Vertretung von Interessen der Alltagsradfahrenden gegenüber politischen Institutionen, den gesetzgebenden und exekutierenden Institutionen sowie Betreibenden von öffentlichen Verkehrsmitteln und anderen Entscheidenden.
 - c) Die Förderung des Fahrradverkehrs im Interesse der Allgemeinheit, um damit der Gesundheit der Bevölkerung, der Reinhaltung der Umwelt, der Lärmbekämpfung, der Energieersparnis, dem Naturschutz, der Landschaftspflege sowie der Unfallverhütung zu dienen.
 - e) Die Verbesserung der Situation des Alltagsradverkehrs und des Radverkehrs zu Erholungszwecken.
 - f) Die Förderung der Fahrradnutzung
 - g) Die Förderung von kulturellen und gesellschaftlichen Initiativen zur Unterstützung der in § 2 Abs.2 lit. a) bis f) genannten Vereinszwecke.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den folgenden Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel im eigenen Wirkungsbereich und in Unterstützung der ordentlichen- und assoziierten Mitglieder dienen:
 - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und verkehrstechnischen Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
 - b) Veranstaltung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Fahrradausflügen, Sammlung von Unterschriften,

- c) Herausgabe von Printmedien: Zeitung, Flugblätter und andere Informationsträger,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit: Presseaussendungen und -konferenzen, Ausstellungen, Informations- und Werbekampagnen,
 - e) Betreiben von Websites als Informations- und Kommunikationsplattformen, Versendung von Newslettern,
 - f) Veranstaltungen sowohl selbständig als auch gemeinsam mit Mitgliedern zur Werbung von neuen Mitgliedern,
 - g) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Radfahrfähigkeiten,
 - h) Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Kampagnen, Strategien und Konzepten zur Anhebung des Anteils des Fahrrads am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung,
 - i) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürger*inneninitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugendarbeit, der Integration, der Kunst und der Gesundheit widmen,
 - j) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe von Veröffentlichungen allein oder mit Anderen,
 - k) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen, Fahrradteilediebstählen sowie Zubehör und zur Wiederauffindung von gestohlenen Fahrrädern, Fahrradteilen und Fahrradzubehör sowie zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen,
 - l) Internationale Netzwerkpfege,
 - m) Bundesweite Projekte, Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit den Mitgliedsvereinen,
 - n) Koordination von Aktionen und politischen Inhalten der RLÖ und für deren Mitglieder,
 - o) Unterstützung der ordentlichen Mitglieder in Organisationsfragen, Finanz- und Mitgliederverwaltung und Medienkontakten sowie Erstellung von medialen Inhalten, Zeitschriften, Newslettern und bei IT-Infrastruktur,
 - p) Erstellung von Berichten an die Mitglieder,
 - q) Kooperationen mit den Mitgliedsvereinen auf Landesebene,
 - r) Die Beratung und Unterweisung im Gebrauch von Fahrrädern für den täglichen Nahverkehr und zu Erholungszwecken. durch Informationen, Setzung von Rahmenbedingungen und sonstige geeignete Dienstleistungen,
 - s) Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder eigene radsportliche Tätigkeiten und Veranstaltungen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden, Sponsorings, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
 - c) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten des Vereines:
 - Abhaltung von Fahrradkursen, für alle Altersgruppen (insbesondere Kinder, Migrant*innen und Senior*innen) sowie Ausbildungen für Trainer*innen,
 - Abhaltung von Veranstaltungen,

- Erträge aus dem Verkauf von Informationsmaterial und Fahrradzubehör,
- Erträge aus der Durchführung von Dienstleistungen, Projekten und wissenschaftlichen Studien im Auftrag der öffentlichen Hand und privaten Unternehmen, die dem Vereinszweck dienen.

4. Mitgliedschaft: Art, Beginn und Ende

(1) Die RLÖ hat ordentliche Mitglieder, assoziierte Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder, gemeinsam auch „Mitglieder“ genannt. Mitglied kann nur sein, wer sich für die Interessen von Alltagsradfahrenden oder die Förderung des Radverkehrs engagiert und nicht mit den Vereinszwecken der RLÖ gem. §2 dieser Statuten im Widerspruch steht.

(2) Arten der Mitgliedschaft:

- Ordentliche Mitglieder** sind Vereine, die sich in einem österreichischen Bundesland für die im § 2 genannten Zwecke der RLÖ einsetzen. Ordentliche Mitglieder sind in der Generalversammlung stimmberechtigt. Diese Vereine sollen den Namensbestandteil „Radlobby“ im Namen führen. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung inklusive der Festlegung ihrer Stimmrechte.
- Assoziierte Mitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, die sich für die im § 2 genannten Zwecke der RLÖ einsetzen. Assoziierte Mitglieder sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt, außer die GV billigt ihnen zu bestimmten Punkten der Tagesordnung ein Stimmrecht zu. Über ihre Aufnahme und fallweise Vertretung im Vorstand entscheidet die Generalversammlung. Assoziierte Mitglieder können schriftliche Anträge zur Aufnahme an den Vorstand von RLÖ stellen.
- Fördernde Mitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, die die in § 2 genannten Zwecke von RLÖ finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen. Über die Aufnahme als Ehrenmitglieder entscheidet die GV. Vorschlagsrecht haben die ordentlichen, fördernden und assoziierten Mitglieder sowie der Vorstand. Ehrenmitglieder sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft:

- Die ordentliche, assoziierte und fördernde Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden Ausgetretenen nicht zurückerstattet. Alle Leistungsansprüche an RLÖ enden mit dem Austrittstermin.
- Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses Mitglied trotz 2-maliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn Mitglieder oder seine Vertreter den Vereinszwecken zuwiderhandeln, das Ansehen des Vereines herabsetzen oder den

Vereinsnamen für über die Zwecke in diesen Statuten hinausgehende oder diesen widersprechende Aktivitäten missbrauchen. Mitglieder können weiters ausgeschlossen werden, wenn sie einen Vertretungsanspruch von den in § 2 genannten Zwecken auf Bundesebene stellen.

5. Mitglieder: Rechte und Pflichten

(1) Tabellarische Übersicht der Mitgliederrechte.

Rechte	Ordentl. MG	Assoz. MG	Förd. MG	Ehren-MG
Vorgeschlagen durch	Vorstand bzw. durch Ansuchen auf Aufnahme bei Generalver- sammlung	Vorstand, ord. MG, Ansuchen an Vorstand	Vorstand, ord. MG	Vorstand, ord. und assoz. MG
Aufnahme durch	GV	GV	Vorstand	GV
Anzahl der zur GV zu entsendenden Delegierten	bis zu 6	1	1	jedes Ehrenmitglied
Anwesenheit GV	Ja	Ja	Ja	Ja
Rederecht GV	Ja	Ja	Ja	Ja
Stimmrecht	Ja	Nur bei Zustimmung durch GV gem. §4 (2) b)	Nein	Nein
Kandidierende für Vorstand (passives Wahlrecht)	Ja	Nur bei Zustimmung durch GV gem. §4 (2) b)	Nein	Nein
Kandidierende für Rechnungsprüfer*innen	Ja	Nur bei Zustimmung durch GV gem. §4 (2) b)	Nein	Ja
Anträge an den Vorstand und die GV	Ja	Ja	Ja	Ja

(2) Pflichten der Mitglieder

Pflichten	Ordentl. MG	Assoz. MG	Förd. MG	Ehren-MG
Mitgliedsbeitrag	Ja	Ja	Ja	Nein
RLÖ-Zwecke unterstützen	Ja	Ja	Ja	Ja

6. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Generalversammlung (GV), der Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen (RP), die Geschäftsstelle und das Schiedsgericht (SG).

7. Die Generalversammlung (GV)

- (1) Die GV ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VerG 2002. Eine ordentliche GV findet einmal pro Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche GV findet binnen sechs Wochen statt, auf:
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen GV,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem ordentlichen Mitglied der an die*den Vorstandsvorsitzende*n zu richten ist und die Tagesordnung zu enthalten hat,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG 2002),
 - d) Beschluss einer*eines gerichtlich bestellten Kuratorin*Kurators.
- (3) Die GV wird durch Delegierte der ordentlichen Mitglieder gebildet. Andere Mitglieder (assoziierte Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder) sowie eine externe Versammlungsleitung und Antragsteller*innen auf ordentliche Mitgliedschaft dürfen bei der GV anwesend sein. Bis zu 6 Personen pro Bundesland können als Delegierte entsandt werden.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung dem Vorstand seine aktuelle Mitgliedszahl basierend auf der Mitgliedsliste vom Stichtag 30. September des Vorjahres zu übersenden, sowie bekanntzugeben, welche Delegierten entsandt werden. Weiters ist genau ein*e Delegierte*r zu bestimmen, die*der für das Mitglied das Stimmrecht ausübt. Diese*r Delegierte wird als „Landesvertreter*in“ bezeichnet. Wird kein*e Landesvertreter*in bezeichnet, ist das nach außen vertretungsberechtigte Organ des ordentlichen Mitglieds sein*e Landesvertreter*in. Die Anzahl der Stimmen, die der*dem jeweiligen Landesvertreter*in zur Verfügung steht, ist unabhängig von der Anzahl der entsendeten Delegierten. Die Stimmenanzahl der*des jeweiligen Landesvertreterin*Landesvertreters ergibt sich wie folgt:
 - i. Nach der ordentlichen Mitgliederanzahl aller ordentlichen Mitglieder der ordentlichen Mitgliedsvereine des betreffenden Bundeslandes, im folgenden „Bundesländerzahl“ genannt: Pro angefangenen 100 Mitgliedern 1 Stimme (1-100 Mitglieder: 1 Stimme, 101-200 Mitglieder: 2 Stimmen, etc.),
 - ii. Jede*r Landesvertreter*in darf nur so viele Stimmen besitzen, sodass jede*r Landesvertreter*in weniger als die Hälfte der Gesamtstimmenanzahl hat,
 - iii. Der Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder in den jeweiligen ordentlichen Mitgliedsvereinen für die Ermittlung der Bundesländerzahl ist der 30. September des Vorjahres.
Die Anzahl der Stimmen, die der*dem Landesvertreter*in in der kommenden Generalversammlung zur Verfügung stehen, wird zu Beginn der Generalversammlung von der*dem Versammlungsleiter*in gem. § 7 (4) und § 7 (5) bestimmt.
- (5) Eine Stimmübertragung an andere Landesvertreter*innen ist mit schriftlicher Vollmacht (Brief, Fax oder E-Mail) möglich, mit der Maßgabe, dass ein*e Landesvertreter*in nur maximal für ein weiteres ordentliches Mitglied stimmt.

- (6) Das Stimmrecht der*des jeweiligen Landesvertreterin*Landesvertreters ruht bei der Abstimmung über den Ausschluss des betreffenden Mitglieds und die Klagsführung gegen das Mitglied.
- (7) Die GV ist vom Zeitpunkt des ausgeschriebenen Beginns an beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten.
- (8) Die GV ist in der ersten Hälfte des Kalenderjahres abzuhalten, der Vorstand gibt den GV-Termin in der Einladung bekannt.
- (9) Die Einladung zur GV erfolgt durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem GV-Termin schriftlich, per Brief, E-Mail oder Telefax an die vom ordentlichen MG bekannt gegebene, Postanschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse.
- (10) Anträge sowie Kandidierende und Wahlvorschläge müssen bis spätestens 2 Wochen vor der GV schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) an den Vorstand gerichtet werden und bis 1 Woche vor dem GV-Termin vom Vorstand an die ordentlichen Mitglieder weitergegeben werden. Anträge müssen ausformuliert sein und mit JA oder NEIN zu beantworten sein. Wortmeldungen oder Beiträge sind, wenn sie mehr als fünfzehn Minuten Redezeit in der GV in Anspruch nehmen, ebenfalls eine Woche vor der Generalversammlung dem Vorstand bekannt zu geben, andernfalls ist die Redezeit auf 15 Minuten begrenzt.
Eingereichte Anträge können von der*dem Antragsteller*in bis zum Schluss der Debatte zurückgenommen oder abgeändert werden, wenn die Änderung schriftlich vor der Abstimmung bei der*dem Versammlungsleiter*in abgegeben wurde.
- (11) Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Landesvertreter*innen. Zumindest zwei ordentliche Mitglieder können gemeinsam ein Vetorecht bei Beschlüssen über Statutenänderungen, Aufnahme der Höhe der Mitgliedszahlungen der jeweiligen Mitglieder, außerordentliche Erhebung von Organträger*innen, Klagsführung gegen Vorstände, die Aufnahme von Krediten ausüben.
- (12) Altersgrenzen natürlicher Personen im Wahlrecht: Das aktive Wahlrecht haben nur Personen, die am Tag vor der GV ihr 16. Lebensjahr vollendet haben, das passive Wahlrecht haben nur Personen, die am Tag vor der Generalversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (13) Die Versammlungsleitung wird am Anfang der GV durch die ordnungsgemäß angemeldeten Anwesenden, von diesen mit einfacher Mehrheit nach Köpfen gewählt. Nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, übernimmt die*der Vorstandsvorsitzende die Versammlungsleitung. Die*Der Versammlungsleiter*in bestimmt weiters, wie über die einzelnen Anträge abzustimmen ist (öffentlich mittels Handzeichen, in geheimer Wahl). Ungeachtet dessen hat jede*r Landesvertreter*in das Recht eine geheime Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt zu verlangen. Diesem Recht hat die*der Versammlungsleiter*in zu entsprechen. Die Wahl des Subtraktionsverfahrens ist zulässig.
- (14) In Ausnahmefällen ist die Teilnahme an Generalversammlungen auch per Telefon oder Videoschaltung zulässig.
- (15) Ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmenden aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Mitgliederversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen sinngemäß.

8. Aufgaben der Generalversammlung

Die Aufgaben der GV sind:

- a) Entgegennahme der Jahresabrechnung und Aktivitätsbilanz vom Vorstand
- b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer*innen
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl der*des Vorstandsvorsitzenden samt Stellvertreter*in, sowie die Vorstandsfunktionen Kassier*in, Schriftführer*in sowie deren Stellvertreter*innen und der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 (4).
- e) Wahl der Rechnungsprüfer*innen
- f) Genehmigung des Haushaltentwurfes für das kommende Jahr – erhält der neue Entwurf keine Mehrheit, gilt der Entwurf des Vorjahres unverändert für das kommende Jahr
- g) Die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen, assoziierten und fördernden Mitglieder zur RLÖ. Sofern die Generalversammlung keine Änderung der Mitgliedsbeiträge beschließt, bleiben die Beiträge auf Vorjahresniveau
- h) Beschluss über rechtzeitig eingebrachte Anträge, einschließlich Weisungen an den Vorstand
- i) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, assoziierten und Ehrenmitgliedern,
- j) Enthebung von Funktionen in Vereinsorganen, Geltendmachung von Ersatzansprüchen;
- k) Auflösung des Vereins

Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Nach zweimaliger Wiederholung entscheidet das Los.

9. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Nimmt ein Vorstandsmitglied seine Vorstandsfunktion nicht wahr, d.h. keine Teilnahme an Vorstandssitzungen, keine Reaktion auf Umlaufbeschlüsse und/oder auf E-Mails, kann der Vorstand schriftlich über die zuletzt vom Vorstandsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse bei dem Vorstandsmitglied anfragen, ob es weiter im Vorstand bleiben will. Das Vorstandsmitglied hat für eine Antwort zwei Wochen Zeit. Sofern innerhalb dieser Zeit keine Rückmeldung erfolgt, wird die Vorstandsfunktion vorübergehend ruhend gestellt. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist durch die Abwesenheit oder fehlende Reaktion dieses Vorstandsmitglied dann nicht gefährdet. Das ruhend gestellte Vorstandsmitglied kann seine Vorstandsfunktion durch erneute Rückmeldung wieder aktivieren.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, eine*n Vertreter*in in den Vorstand zu entsenden. Das Recht zur Entsendung beinhaltet das Recht zur Abberufung. Radlobby ARGUS hat das Recht bis zu drei Vertreter*innen in den Vorstand zu entsenden, wobei je ein*e Vertreter*in ihren*seinen Wohnsitz in den Bundesländern Burgenland, Tirol und Wien haben bzw. in dem genannten Bundesland aktiv sein muss. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Funktionsperiode zurück oder kann es aus anderen Gründen seine Tätigkeit dauerhaft nicht wahrnehmen, kann das Mitglied, das dieses Vorstandsmitglied entsandt hat, einen Ersatz nominieren. Das Ersatzmitglied übernimmt nicht die Funktion des ersetzten Vorstandsmitglieds.

- (3) Die in den Vorstand entsandten Vertreter*innen sind längstens bis zur nächsten GV Vorstandsmitglieder, eine Wiederentsendung ist zulässig.
- (4) Zusätzlich zu den von den Mitgliedern entsandten Vertreter*innen können auf Vorschlag der Mitglieder maximal 3 weitere Personen von der GV in den Vorstand gewählt werden.
- (5) RLÖ strebt im Vorstand Geschlechterparität an.
- (6) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen:
 - a) Einer*inem Vorsitzenden
 - b) Einer*inem Vorsitzende*n-Stellvertreter*in
 - c) Einer*inem Schriftführer*in,
 - d) Einer*inem Schriftführer*in-Stellvertreter*in,
 - e) Einer*inem Kassier*in,
 - f) Einer*inem Kassier*in-Stellvertreter*in,
 - g) Und bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern
- (7) Vorstandssitzungen:
 - a) sind mit Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstände beschlussfähig,
 - b) Beschlüsse fallen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder (50 % + 1 Stimme),
 - c) Finden mindestens viermal jährlich statt,
 - d) Stimmgewichte: 1 Stimme pro Vorstandsmitglied; Ein Veto kann gegen einen Beschluss eingelegt werden, wenn dies mindestens 2 Vorstandsmitglieder einlegen. Ein Veto führt dazu, dass der betreffende Beschluss nicht vollzogen werden darf. Über diesen Beschlussgegenstand hat, wenn zumindest ein Vorstandsmitglied es beantragt, in der Folge die nächste Generalversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig zu entscheiden.
 - e) Vertretungsrechte: Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme einer Vorstandssitzung verhindert, kann es sich durch ein anderes Vorstandsmitglied inklusive Übertragung der Stimmrechte mittels schriftlicher Vollmacht (Brief, Fax oder E-Mail) vertreten lassen.
 - f) Die Teilnahme an Vorstandssitzungen ist auch per Telefon oder Videoschaltung zulässig.
- (8) Vorstandsbeschlüsse können auch außerhalb der Vorstandssitzungen durch Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Die informationstechnische Abwicklung des Umlaufbeschlusses und Fristen bezüglich des Abstimmungsergebnisses werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Dazu legt die*der Antragsteller*in (ein Vorstandsmitglied oder die Geschäftsführung) einen Antrag mit Beschlusstext sowie eine begründete Frist für die Abstimmung fest, die so bemessen ist, dass eine im Sinne des Anliegens zeitgerechte Entscheidung möglich ist. Die*Der Antragsteller*in informiert per E-Mail den Vorstand und die Geschäftsführung über den Umlaufbeschluss. Ein Abstimmungsergebnis liegt vor, sobald 1. alle Vorstandsmitglieder abgestimmt haben (auch vor Fristende möglich), oder 2. mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder abgestimmt haben (nur nach Fristende). Ein eindeutiges Beschlussergebnis erfordert eine 2/3 Mehrheit mit maximal einer Gegenstimme. Die*Der Antragsteller*in schickt nach Ablauf der Frist per E-Mail das Ergebnis der Abstimmung an den Vorstand und die Geschäftsführung aus. Falls kein gültiges oder eindeutiges Ergebnis vorliegt, kann die*der Antragsteller*in (ein

Vorstandsmitglied oder die Geschäftsführung) die Behandlung des Themas in der nächsten Vorstandssitzung beantragen.

10. Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Aufgaben des Vorstandes sind unter anderem:

- a) Bestellung, Kontrolle und Abberufung einer Geschäftsführung und Weisungen an diese.
- b) Die Festlegung einer Geschäftsordnung.
- c) Die Festlegung der Anzahl der vom Verein beschäftigten Mitarbeiter*innen und die Anstellung von Mitarbeiter*innen sowie die Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse.
- d) Beschlüsse über relevante geschäftliche und politische Entscheidungen, die über den Entscheidungsrahmen der Geschäftsführung hinaus gehen.
- e) Erstellung des Haushaltsentwurfes und laufende Budgetbeobachtung sowie Information über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins gem. § 20 VerG, sowie die Vorsorge der rechtzeitigen und hinreichenden Erkennbarkeit der Finanzlage des Vereins gem. § 21 Abs. 1 VerG und Errichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens (§ 21 Abs. 1 VerG), Vorsorge für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins (§ 21 Abs. 1 VerG), die Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zum Ende des Rechnungsjahres (§ 21 Abs. 1 VerG), die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen und Erteilung der erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer*innen.
- f) Führung der Mitgliederliste.
- g) Die allfällige Bestellung und Abberufung einer*eines Sprecherin*Sprechers.
- h) Behandlung von Anträgen der Mitglieder.
- i) Anträge an die Vorstände der ordentlichen Mitgliedsvereine auf finanzielle Unterstützung der Tätigkeiten von RLÖ.
- j) Die Anzeige der Vereinserrichtung und Bekanntgabe der Funktion und des Bestellzeitpunktes, sofern schon vor Entstehung des Vereins organschaftliche Vertreter*innen bestellt sind.
- k) Bekanntgabe von Statutenänderungen, organschaftlichen Vertreter*innen, Änderungen der Vereinsanschrift.
- l) Beseitigung der von den Rechnungsprüfer*innen aufgezeigten Gebarungsmängel und das Setzen von Maßnahmen gegen die aufgezeigten Gefahren (§ 21 Abs. 4 VerG).
- m) Aufstellung eines Jahresabschlusses und Information der Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung.

(2) Die Aufgaben der*des Vorsitzenden sind:

- a) Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen.
- b) Einladung zur GV.
- c) Vertretung der RLÖ nach außen, sofern dies durch einen Vorstandsbeschluss keiner anderen Person vorbehalten wurde.

- d) Kommunikation der Vorstandsentscheidungen an die Geschäftsführung und an die Mitglieder.

11. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der GV auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen weder dem Vorstand noch der Geschäftsführung angehören. Die GV kann eine*n stellvertretende*n Rechnungsprüfer*in wählen.
- (2) Im Sinne des Vereinsgesetzes kann an Stelle der zwei Rechnungsprüfer*innen ein*e Wirtschaftstreuhänder*in bestellt werden.
- (3) Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand und die Geschäftsstelle haben den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen auf Anfrage vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand sowie bei der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung mündlich oder schriftlich zu berichten.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die GV.
- (5) Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand spätestens zwei Wochen vor einer GV zu richten und wird erst mit der GV bzw. durch Nachnominierung einer*eines interimistischen Rechnungsprüferin*Rechnungsprüfers durch die*den zurückgetretene Rechnungsprüfer*in wirksam.

12. Die Geschäftsstelle

- (1) RLÖ führt zur Besorgung ihrer Aufgaben und Erreichung der Vereinszwecke eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Tätigkeitsumfang, die Funktionen (z.B. Geschäftsführer*in, stellvertretende*r Geschäftsführer*in und Sprecher*in) und die Aufgaben der Geschäftsstelle werden vom Vorstand in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) In den Vorstand dürfen keine Personen entsandt werden, die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle sind, wenn sie für diese Tätigkeiten in der Geschäftsstelle in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zur RLÖ und/oder einem Mitgliedsverein stehen, das über die Geringfügigkeitsgrenze hinausgeht.
- (4) Ausnahmen von Abs. 3 können durch die GV bei Vorliegen eines dementsprechenden Antrages beschlossen werden. Tritt diese*r Vertreter*in vorzeitig während der Geschäftsperiode zurück, sind für die neuerliche Entsendung einer*eines Vertreterin*Vertreters die Kriterien von Abs. 3 zu erfüllen. Möchte das Mitglied diese*n Vertreter*in weiterhin bestellen, ist die Ausnahme von jeder ordentlichen GV erneut zu beschließen.
- (5) Mindestens ein Mitglied der Geschäftsstelle, im Regelfall die Geschäftsführung, haben Anwesenheits- und Berichtspflicht sowie ein Rederecht bei Vorstandssitzungen. Wenn mehrere Mitglieder der Geschäftsstelle anwesend sein möchten bzw. müssen, ist dies vorab mit der*dem Vorsitzenden abzuklären.

13. Schlichtung von Streitsachen

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VerG 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vertreter*innen von ordentlichen oder assoziierten Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand den Schlichtungsbedarf schriftlich mitteilt und ein*e Vertreter*in als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits eine*n Vertreter*in als Schiedsrichter*in namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage eine*n dritte*n Vertreter*in zur*zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen weder dem Vorstand noch der Geschäftsstelle angehören.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

14. Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer GV und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese GV hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

15. Inkrafttreten dieser Statuten

Diese Statuten treten nach Ablauf der Frist, in der die Vereinsbehörde nach Einreichung der Statuten diese untersagen oder beeinspruchen kann, in Kraft.